

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 135/68

URTEIL

Verkündet am
28. Januar 1971
Pohl,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Lena B [REDACTED],
[REDACTED] W [REDACTED] Street, E [REDACTED], N. Y.,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Revisionsklägerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 14. Januar 1971 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, Zorn, Henkel und Dr. Thumm

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden das Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Celle vom 7. April 1967 aufgehoben und das Urteil der Entschädigungskammer bei dem Landgericht Hannover vom 1. Juni 1966 abgeändert.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin für Schaden an Körper oder Gesundheit 6.392 DM rückständige Rentenbeträge und ab 1. Februar 1971 eine laufende Rente von monatlich 187 DM zu zahlen. Im übrigen werden die Klage abgewiesen und die Rechtsmittel der Klägerin zurückgewiesen.

Der Entschädigungsrechtsstreit ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des gesamten Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die 1916 geborene jüdische Klägerin ist von 1939 bis 1945 verfolgt worden. Durch Bescheide vom 3. Oktober 1955 und 9. Mai 1956 ist ihr für chronischen Gelenkrheumatismus und Schwäche des linken Handgelenks ab 1. November 1953 die

- 3 -

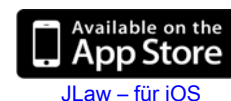
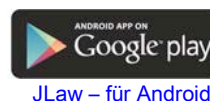
monatliche Mindestrente von 100 DM zuerkannt worden. Aufgrund einer Nachuntersuchung vom 9. Juni 1958 beurteilte der Vertrauensarzt den bisher angenommenen chronischen Gelenkrheumatismus als eine verfolgungsunabhängige deformierende Arthrose. Mit Änderungsbescheid vom 30. August 1958 stellte die Behörde daraufhin ab 1. November 1958 die Rentenzahlung ein. Auf die Klage, mit der die Klägerin die Weiterzahlung der Mindestrente von 100 DM monatlich begehrte, hat das Landgericht mit Urteil vom 9. November 1960 den Änderungsbescheid vom 13. - richtig: 30. August 1958 - aufgehoben, weil sich nicht das Leiden der Klägerin, sondern seine medizinische Beurteilung geändert habe. Dieses Urteil ist rechtskräftig geworden. Der Beklagte zahlt der Klägerin seitdem wieder die Mindestrente von 100 DM monatlich.

Mit Schreiben vom 10. Juli 1964 fragte die Klägerin bei der Behörde an, warum keine Rentenänderungsbescheide ergangen seien und sie nicht an den verschiedenen Rentenerhöhungen teilgenommen habe. Die Behörde antwortete am 24. Juli 1964, daß der Klägerin nur die Mindestrente nach dem Bundesergänzungsgesetz zustehe, die ohne Umstellung auf das Bundesentschädigungsgesetz 1956 nicht erhöht werden könne. Eine solche Umstellung müsse aber zur Zeit ungünstig ausfallen, weil nur die Schwäche des linken Handgelenks mit einer Erwerbsminderung von 10 % als verfolgungsbedingt anerkannt sei. Es dürfte sich daher empfehlen, das sogenannte Entschädigungsschlußgesetz abzuwarten, das für die Antragstellerin wahrscheinlich eine günstigere Regelung zulassen werde. Dieses Schreiben enthielt keine Rechtsmittelbelehrung und wurde von der Klägerin nicht angefochten.

Mit Schreiben vom 9. Juli 1965 erneuerte die Klägerin ihren Antrag auf einen Ergänzungsbescheid nach den Änderungs-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



verordnungen und bat im Falle der Ablehnung um einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Diesen erließ die Behörde am 16. August 1965 und lehnte dabei aus den Gründen ihres Schreibens vom 24. Juli 1964 jede Änderung der Rente der Klägerin ab. Klage und Berufung sind erfolglos geblieben.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Antrag weiter, ihr die erhöhte Mindestrente gemäß § 32 BEG, § 21a der 2. DV-BEG zu zahlen. Sie beziffert dabei die rückständigen Rentenbeträge bis 30. September 1964 auf 1.592 DM. Der Beklagte hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe

Die Revision der Klägerin ist ganz überwiegend begründet.

1. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, die Klägerin beziehe nur eine Rente auf Grund des Bundesergänzungsgesetzes vom 18. September 1953, für die es keine linearen Rentenerhöhungen gebe. Die Verordnungen, die die Renten allgemein angehoben hätten, seien ausnahmslos als Änderungsverordnungen zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 29. Juni 1956 erlassen worden. Erhöhungen nach den Durchführungsverordnungen setzten deshalb eine Entscheidung voraus, die sich auf die Bestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes gründeten. Renten nach dem Bundesergänzungsgesetz müßten zunächst auf das Bundesentschädigungsgesetz umgestellt werden. Eine automatische Umstellung finde dabei nicht statt. Die sachliche Anspruchsberechtigung

der Klägerin müsse somit neu überprüft werden. Diese Prüfung führe dazu, daß der Klägerin keine Rente mehr zustehe, da sie außer einer Schwäche des linken Handgelenks nur noch ein nichtverfolgungsbedingtes degeneratives Leiden habe. Die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit liege unter 25 %. Scheide nun die Bewilligung einer Rente nach dem Bundesentschädigungsgesetz ganz aus, entfalle auch jede gesetzliche Erhöhung nach der Änderungsverordnung.

2. Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

a) Die Erhöhung der Mindestrente auf die Sätze des § 32 Abs. 1 BEG und § 21a der 2. DV-BEG kann nicht abgelehnt werden, weil die durch Bescheid vom 9. Mai 1956 festgesetzte Rente eine solche nach dem Bundesergänzungsgesetz sei, während sich die Änderungsverordnungen nur auf Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz bezögen. Für die Teilnahme an den linearen Rentenerhöhungen ist es rechtlich bedeutungslos, ob die Entscheidung auf Grund des Bundesergänzungsgesetzes oder des Bundesentschädigungsgesetzes ergangen ist. Nach Art. I des Dritten Änderungsgesetzes vom 29. Juni 1956 bestehen das Bundesergänzungsgesetz und das Bundesentschädigungsgesetz nicht als zwei selbständige Entschädigungsgesetze nebeneinander, sondern das Bundesergänzungsgesetz vom 18. September 1953 hat die Überschrift "Bundesentschädigungsgesetz" und die aus der Anlage des Dritten Änderungsgesetzes ersichtliche Fassung erhalten, und zwar rückwirkend zum 1. Oktober 1953 (BGH RzW 1965, 87 Nr. 30). Alle Verfolgten sollen in den Genuß der durch die Verordnungen bestimmten Rentenleistungen kommen. Dieses gesetzgeberische Ziel würde nicht erreicht werden,

wenn die Verfolgten, die ihre Entschädigung auf Grund des Bundesergänzungsgesetzes erhalten haben, von den Vorteilen der Änderungsverordnungen ausgeschlossen bleiben.

b) Der Bundesgerichtshof hat zwar in RzW 1958, 194 Nr. 42 ausgesprochen, daß bei einem Antrag auf eine höhere Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz als die bisher nach dem Bundesergänzungsgesetz festgesetzten Leistungen zu prüfen sei, ob auf Grund der Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes ein Entschädigungsanspruch überhaupt bestehe. Diese Entscheidung bezog sich aber nicht auf die linearen Rentenerhöhungen nach den Änderungsverordnungen zum Bundesentschädigungsgesetz. Insoweit sind die Entschädigungsorgane nicht berechtigt, die materiellrechtliche Grundlage für die begehrte höhere Leistung zu prüfen (BGH RzW 1962, 358 Nr. 16; ständig). Einem solchen erneuten Prüfungsrecht stehen die Rechtssicherheit und das Interesse der Bundesrepublik an einer beschleunigten Durchführung der Entschädigung entgegen. Die wiederholte materiellrechtliche Prüfung würde die Gefahr mit sich bringen, die Abwicklung der Entschädigung unerträglich hinauszuzögern. Diese Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof auch in der Entscheidung RzW 1969, 428 Nr. 33 nicht aufgegeben. Sie geht wie das Urteil des Bundesgerichtshofs RzW 1968, 360 Nr. 16, auf das sie wiederholt Bezug nimmt, davon aus, daß die 7. ÄnderungsVO mit ihren weitgehenden Neuregelungen, insbesondere in den §§ 15 und 15a der 2. DV-BEG, eine Sonderstellung einnimmt und es sich bei den Neufestsetzungen der Renten auf Grund dieser Änderungsverordnung nicht um eine lediglich lineare Rentenerhöhung handelt. Auch diese Verordnung läßt jedoch die Entscheidung über den Grund des Anspruchs unberührt.

c) Schließlich kann sich der Beklagte auch nicht darauf berufen, daß bei der Klägerin eine Änderung der Verhältnisse im Sinne von §§ 206, 35 BEG eingetreten sei und ihr deshalb kein Rentenanspruch zustehe. Das Landgericht hat durch rechtskräftiges Urteil vom 9. November 1960 einen entsprechenden Änderungsbescheid des Beklagten aufgehoben. Im übrigen kann in den Fällen, in denen eine Entschädigung auf Grund ärztlicher Fehldiagnose wegen eines angenommenen, tatsächlich aber nicht vorliegenden Leidens zuerkannt worden ist, auch eine spätere Änderung des Gesundheitszustandes nicht mehr zu einer Kürzung oder Entziehung der gewährten Rente führen (BGH RzW 1967, 24 Nr. 21).

3. Die Klägerin hat somit Anspruch auf lineare Erhöhung ihrer Mindestrente von bisher monatlich 100 DM nach den Sätzen des § 32 Abs. 1 BEG und § 21a der 2. DV-BEG. Dies gilt jedoch nicht in vollem Umfang. Die Klägerin hat gegen den Änderungsbescheid vom 30. August 1958, durch den die Zahlung der Mindestrente von 100 DM eingestellt worden ist, nur Klage auf Weiterzahlung der 100 DM erhoben, obwohl durch Änderungsverordnung vom 16. Dezember 1958 (BGBl I 941) die Mindestrente ab 1. April 1957 bereits auf 110 DM monatlich angehoben worden ist. Durch das am 9. November 1960 verkündete rechtskräftige Urteil des Landgerichts ist nur der Bescheid vom 30. August 1958 aufgehoben worden. Wenn der Verfolgte Leistungsklage erhoben hat, ist es zwar grundsätzlich unzulässig, im Urteil lediglich die Aufhebung des Bescheides auszusprechen (BGH RzW 1965, 468 Nr. 22). Dieser Verfahrensmangel macht das Urteil des Landgerichts vom 9. November 1960 aber nicht schlechthin wirkungslos. Denn das Landgericht hat, wie sich aus den Urteilsgründen ergibt, im Rahmen des auf eine be-

zifferte Leistung gerichteten Klageantrags (§ 308 Abs. 1 ZPO) bis einschließlich November 1960 sachlich über den Rentenanspruch der Klägerin in Höhe von 100 DM monatlich entschieden (BGH Urteil vom 24. April 1969 - IX ZR 132/68). Der Anspruch auf monatlich 10 DM mehr kann daher im vorliegenden Rechtsstreit für die Zeit vom 1. April 1957 bis 30. November 1960 nicht erneut geltend gemacht werden.

Anders verhält es sich mit der weiteren Rentenerhöhung von 110 auf 118 DM ab 1. Juni 1960. Diese Erhöhung ist erst auf Grund der 3. ÄnderungsVO vom 8. Mai 1961 (BGBI I 521) wirksam geworden und konnte daher in dem Urteil des Landgerichts vom 9. November 1960 noch nicht berücksichtigt werden.

Dem Klageanspruch steht nicht entgegen, daß die Behörde bereits mit Schreiben vom 24. Juli 1964 eine lineare Erhöhung der Mindestrente abgelehnt und die Klägerin hiergegen nicht innerhalb der Klagefrist des § 210 BEG Klage erhoben hat. Selbst wenn das Schreiben vom 24. Juli 1964 als Ablehnungsbescheid anzusehen ist, ist die Klagefrist des § 210 BEG wegen fehlender Rechtsmittelbelehrung nicht in Lauf gesetzt worden. Zwar kann das Klagerecht nach längerem Zeitablauf seit Bekanntgabe eines ablehnenden Bescheides auch verwirkt sein, wenn der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung enthält (BGH RzW 1970, 76 Nr. 21). Eine Verwirkung liegt hier jedoch nicht vor. Die Behörde hat in ihrem Schreiben vom 24. Juli 1964 der Klägerin selbst empfohlen, das Entschädigungsschlußgesetz abzuwarten. Außerdem hat die Klägerin bereits am 9. Juli 1965 den Erlaß eines rechtsmittelfähigen Bescheides beantragt.

4. Wegen des Rechtsfehlers bei der Anwendung der Änderungsverordnungen zur 2. DV-BEG müssen das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und das Urteil des Landgerichts abgeändert werden. Da der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif ist, kann das Revisionsgericht in der Sache selbst entscheiden (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO). Die Summe der rückständigen Rentenbeträge errechnet sich dabei wie folgt:

6 Monate vom 1.6.1960 bis 30.11.1960	
Mehrbetrag 8 DM = 6 x 8 DM	48 DM
1 Monat vom 1.12.1960 bis 31.12.1960	
Mehrbetrag 18 DM	18 DM
18 Monate vom 1.1.1961 bis 30.6.1962	
Mehrbetrag 28 DM = 18 x 28 DM	504 DM
27 Monate vom 1.7.1962 bis 30.9.1964	
Mehrbetrag 36 DM = 27 x 36 DM	972 DM
15 Monate vom 1.10.1964 bis 31.12.1965	
Mehrbetrag 47 DM = 15 x 47 DM	705 DM
9 Monate vom 1.1.1966 bis 30.9.1966	
Mehrbetrag 53 DM = 9 x 53 DM	477 DM
21 Monate vom 1.10.1966 bis 30.6.1968	
Mehrbetrag 59 DM = 21 x 59 DM	1.239 DM
9 Monate vom 1.7.1968 bis 31.3.1969	
Mehrbetrag 65 DM = 9 x 65 DM	585 DM
5 Monate vom 1.4.1969 bis 31.8.1969	
Mehrbetrag 73 DM = 5 x 73 DM	365 DM
17 Monate vom 1.9.1969 bis 31.1.1971	
Mehrbetrag 87 DM = 17 x 87 DM	1.479 DM
	6.392 DM.

Bis zum Erlass einer weiteren Änderungsverordnung zur 2. DV-BEG, durch die die Rentenbeträge nach § 21a der 2. DV-BEG linear erhöht werden, beträgt die laufende Mindestrente für Schaden an Körper oder Gesundheit ab 1. Februar 1971 187 DM monatlich.

Für die Zeit bis zum 30. September 1964 geht der Klageantrag von 1.592 DM um 50 DM über den oben berechneten Betrag von 1.542 DM hinaus. Insoweit ist die Klage nicht begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 1 BEG, § 91, 92 Abs. 2 ZPO; die Zuvielforderung der Klägerin ist verhältnismäßig geringfügig und hat keine besonderen Kosten veranlaßt.

Mal

Graf

Zorn

Henkel

Dr. Thumm